

Nutzungsentgeltverordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlage Schloss Elgersburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2003 die nachfolgenden Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlage des Schlosses Elgersburg beschlossen; zuletzt geändert am 04.03.2009:

§ 1

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlage Schloss Elgersburg sind Entgelte und Kosten nach diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Schuldner des Entgeltes und der Kosten ist derjenige, der die Benutzung ausübt oder ausüben lässt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Zahlungspflicht für das Entgelt entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bzw. schriftlicher Zusage der Gemeinde Elgersburg über die Bereitstellung der beantragten Räume zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.

§ 4

Die Zahlung des Entgeltes ist in bar unmittelbar nach Nutzung an den Beauftragten der Gemeinde Elgersburg zu entrichten oder spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Elgersburg zu überweisen.

§ 5

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Mit dem Entgelt für die benutzten Räume werden die Kosten für die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen/Verluste an den Räumen, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen in Rechnung gestellt.

§ 7

Für die Benutzung der unten aufgeführten Räumlichkeiten und der Außenanlage des Schlosses Elgersburg werden folgende Entgelte erhoben:

1. Private Feiern und kommerzielle Nutzung:

- | | |
|---|-------------------|
| • großer Rittersaal: | 77,00 EUR/Tag |
| • Trauzimmer: | 75,00 EUR/Nutzung |
| • kleiner Rittersaal | 35,00 EUR/Tag |
| + Küchenbenutzung | 20,00 EUR |
| • Schlosshof: | 26,00 EUR/Tag |
| • Komplettpreis für Nutzung gesamtes Schloss: | 128,00 EUR/Tag |

2. bei eintrittspflichtigen kulturellen Veranstaltungen:

- großer und kleiner Rittersaal

1,00 € / Besucher

3. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, insbesondere Veranstaltungen ortsansässiger Vereine sind auf Antrag mietfrei.

Bei Nutzung ab 3 Tagen wird das Entgelt um 10 % ermäßigt. Das Entgelt beinhaltet auch die Betriebskosten.

§ 8

Die Bestimmungen über die Erhebung von Entgelt für die Nutzung der Rittersäle treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarze
Bürgermeister

(Siegel)